

1. Änderungssatzung zur Teilungssatzung der Gemeinde Schöffengrund vom 01. April 1999

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöffengrund hat in ihrer Sitzung am 30.10.2001 diese Änderungssatzung über die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Teilung von Grundstücken in der Gemeinde Schöffengrund beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) sowie § 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108, 1998 S. 137)

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Es werden die nachfolgenden Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück | 38,00 Euro |
| b) Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück | 38,00 Euro |
| zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück | 13,00 Euro |
| c) Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist | 25,00 Euro |

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schöffengrund,

gez. Rech
Bürgermeister